

CURARE e. V.

**Verein zur Förderung der Menschenrechte in Gesetzgebung und Verwaltung
-gemeinnützig-**

Präsident

Curare e.V. – Postfach 501257 – D 50972 Köln

An die Präsidentin des
Landgerichts München I
Prielmayerstraße 7

D-80335 München

per Telefax 089 - 5597-1834

Geschäftsführendes Präsidium

Präsident: **Klaus Müller**
Vizepräsidentin: **Elisabeth Sodies**

Postanschrift

Postfach 50 12 57
D 50972 Köln

Hausanschrift

Hauptstraße 26
50996 Köln

Kommunikation

Tel: +49 (0)221 / 8008930
Fax: +49 (0)221 / 8008931
Email: Prasidium@curare-ev.de
Internet: www.curare-ev.de

Beitrags- und Spendenkonto

Kreissparkasse Heinsberg
BLZ: 312 512 20
Kto.-Nr. 436 550

Vereinsregister

Amtsgericht Köln
Register Nummer:
7711-695 VR 12746

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

09.09.2007

fehlendes Zitiergebot – Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes
Zivilstreit 15 O 4912/07

Sehr geehrte Frau Präsidentin Angerer,

derzeit läuft vor dem Landgericht München I, dessen Präsidentin Sie sind, der vorgenannte Rechtsstreit. Es geht dabei ursächlich um einen Umsatzsteuerbescheid des Finanzamtes München, der nach Darstellung der Presse irrtümlich einen falschen Betrag aufwies, nämlich rund 2,2 Milliarden Euro.

Die angeblich steuerpflichtige ‚Standlfrau‘ wehrte sich gegen den Steuerbescheid anwaltlich und bekam Recht. Der Bescheid wurde korrigiert. Vom Finanzamt verlangten die Rechtsanwälte danach ihre Gebühr, die sich nach dem Streitwert richtet: etwa 2,5 Millionen Euro.

Das Finanzamt verweigerte die Zahlung. Die Sache ging vor Gericht und liegt nun in Ihrem Zuständigkeitsbereich zur Entscheidung.

So weit, so gut. Der Sachverhalt geht tiefer.

Höflich weise ich Sie darauf hin, dass deutsche Finanzämter seit dem 1. Januar 2002 zumindest bezüglich der Umsatzsteuererhebung ohne Rechtsgrundlage arbeiten. Sie dürfen demnach weder Umsatzsteuern festlegen noch entgegennehmen.

Das Umsatzsteuergesetz ist nichtig. De iure esistiert es

- 2 -

Recht ist durchsetzbar

überhaupt nicht zu Fall folgt unabhängig von dem Umstand, ob Artikel ohne Ermessensspielraum,.

Der Klage der Rechtsvertreter der 'Standlfrau' ist daher ohne Einschränkung statt zu geben.

Bitte informieren Sie Ihren Richterstab entsprechend, damit ab sofort dem Recht in Ihrem Hause auch bezüglich dieser Angelegenheit Genüge getan werden kann.

Der Umgang des Gesetzgebers, der Regierung, der Justiz und der übrigen Verwaltung mit der Beachtung der im Grundgesetz festgelegten Rahmenrichtlinien ist im vorliegenden Falle als vorsätzliche Unterlassung zu werten und erfüllt daher nach hiesiger Auffassung den Tatbestand der Rechtsbeugung.

Grundrechte sind hauptsächlich in den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland festgeschrieben. Sie dienen als Abwehrrechte des Bürgers gegen das Machtmonopol des Staates.

Es gibt Grundrechte, die eingeschränkt werden dürfen, und es gibt Grundrechte, die nicht eingeschränkt werden dürfen.

Es steht im jeweiligen Grundrechtsartikel dabei, wenn das Grundrecht eingeschränkt werden darf.

Ein Grundrecht darf in einem solchen Falle nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden.

In dem betreffenden Gesetz muss in einem Paragraphen vermerkt sein, welche Grundrechte durch das Gesetz eingeschränkt werden. Das schreibt das Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes als Muss-Vorschrift vor.

Fehlt der Hinweis im Gesetz auf die Grundrechtseinschränkung, ist das Gesetz nichtig.

Ich erlaube mir, Ihnen nachfolgend weitere Grundsatzinformationen zum Zitiergebot zur Kenntnis zu bringen:

Es steht mit Gesetzeskraft fest, denn das Grundgesetz hat Gesetzeskraft, dass das vom Finanzamt angewandte Umsatzsteuergesetz nichtig ist, weil es gegen das Zitiergebot nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes verstößt, und Rechtsfolgen aus dem

Umsatzsteuergesetz für die Umsatzsteuererhebung und Festsetzung seit dessen Verkündung im Jahre 2002 nicht hergeleitet werden können. Auch das Finanzamt ist gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes hieran gebunden. Besser gesagt: Es ist dem Finanzamt seit dem Jahre 2002 schlechthin verboten, auf der Grundlage dieser nichtigen Normen Umsatzsteuern zu erheben und festzusetzen.

Jede dynamische Rechtsfolgenverweisung auf eine nichtige Norm geht zwangsläufig ins Leere, da die in Bezug genommene Vorschrift keine Rechtsfolgen mehr auslösen kann. Eine geltungserhaltende Reduktion der Normen, die durch den nichtigen Gesetzestext verlautbart werden sollten oder vor Eintritt der Nichtigkeit verlautbart wurden, ist verfassungswidrig; denn die grundgesetzliche automatische Nichtigkeit erfasst den Gesetzestext im Umfang der Artikelformel des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes mit allen seinen möglichen Inhalten und ist daher nicht teilbar.

Im Falle von gerichtlichen Entscheidungen zum Sachverhalt darf ein Gericht von Verfassungs wegen keine nichtige Norm anwenden. Es darf sogar die Frage nach der Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes wegen des Verstoßes gegen Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes gemäß Artikel 100 Absatz 1 des Grundgesetzes dem Verfassungsgericht nicht zur Entscheidung vorlegen, weil die Antwort bereits mit Gesetzeskraft feststeht.

Soweit das Finanzamt verlangt, das auf Grund des Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes automatisch nichtig gewordene Umsatzsteuergesetz doch anzuwenden, weil der die Nichtigkeit ausgelöst habende § 27 b des Umsatzsteuergesetzes doch nur selten oder in den meisten Fällen garnicht angewendet wurde, ist dieses verfassungsfremde Ansinnen zurückzuweisen.

Die Rechtsprechung ist nur an die Verfassung, an gültige Gesetze und an das Recht gebunden (Artikel 20 Absatz 3 und Artikel 97 des Grundgesetzes). Alleiniger originärer Gesetzgeber des Bundes ist der Deutsche Bundestag, unbeschadet der Mitwirkung anderer Verfassungsorgane bei der Gesetzgebung. Auch die Bundesregierung, die das oberste Exekutivorgan des Bundes ist, ist nicht der Gesetzgeber, wie bereits das Bundesverfassungsgericht gegenüber verfassungsfremden Sprach-, Denk- und Verhaltensgewohnheiten betont hat (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung 58, 81, 111). Erst recht sind nachgeordnete Amtswalter eines Exekutivorgans keine Gesetzgeber, ihre Wünsche keine Gesetze.

Es wohnt dem Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (Zitiergebot) auf Grund eigener Gesetzeskraft inne, dass ein Gesetz, das gegen das Zitiergebot verstößt, automatisch nichtig ist.

Verletzt ein Gesetz ein Freiheitsgrundrecht, so folgt daraus die Nichtigkeit des Gesetzes, weil nur so der Grundrechtseingriff

zu beheben ist. Die Rechtsfolge ist hier eindeutig.

**Sehr geehrte Frau Präsidentin, spätestens mit Erhalt dieses
Informationen können Sie nicht sagen, Sie hätten von alledem
nichts gewusst.**

Von unserer Pressestelle (Herr Bell) erhalten Sie weitere
Informationen zum Thema, um deren Beachtung wir ebenfalls bitten.

Ich würde mich freuen, wenn Sie den Erhalt dieses Schreibens
bestätigen würden.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Müller
-Präsident-